

Niederhuber & Partner | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu
 Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu



Fever-Time!

Dem EURO-Fieber folgt ein heißer Sommer!

Davor waren die Bundes- und Verwaltungsgerichte noch einmal fleißig. Für das NHP-Team bleibt aber nicht nur deshalb wenig Zeit für Entspannung – wir planen ein großes Geburtstagsfest! Bis dahin haben Sie mit dem NHP News Alert alle Neuigkeiten zur Schwarzen Sulm und rund um den Sportstättenbau auch im Strandbad dabei.

Viel Spaß beim Lesen & see you soon!

Ihr NHP-Redaktionsteam

EuGH zum Anlagenbegriff im Emissionshandel

Mit seiner Entscheidung vom 9.6.2016, C-158/15 *EPZ NV*, äußert sich der EuGH erstmals zur Definition der Anlage im Sinne der EmissionshandelsRL (Art. 3 lit e RL 2003/87/EG).

Der Gerichtshof beurteilt darin ein 800 m von einem Kohlekraftwerk entferntes Kohlelager als Teil des Kraftwerks.

Auch wenn das Urteil auf den ersten Blick einen weiten Anlagenbegriff zu stützen scheint, untermauert die dem Urteil zugrunde liegende Begründung die österreichische Sichtweise einer engen Anlagenabgrenzung. Diese stellt insbesondere auf die unmittelbare Verbindung sowie den technischen Zusammenhang mit dem Anlagenkern ab. Die gegenständliche Entscheidung ist für das europarechtlich geprägte Anlagenrecht von besonderer Bedeutung, da sich die der Entscheidung zugrunde liegende Anlagendefinition auch in der IndustrieemissionsRL (2010/75/EU; national umgesetzt zB in AWG 2002, GewO 1994) beinahe wortgleich wiederfindet.

Nähere Ausführungen dazu finden Sie im Beitrag von David Suchanek im Umweltrechtsblog: <http://www.umweltrechtsblog.at/2016/06/10/eugh-pladoyer-fur-einen-engen-anlagenbegriff.html>.

Albert Reuter, Wien

NHP vergibt erstes Dissertations-Stipendium!

Mag. Anna Walbert-Satek ist die erste Gewinnerin des von Niederhuber & Partner ausgeschriebenen Dissertations-Stipendiums.

Bis 28.2.2016 konnten sich Dissertationsstudenten für das erste mit € 2.000,- dotierte „Niederhuber & Partner Dissertations-Stipendium“ bewerben. Die wissenschaftliche Arbeit von Frau Mag. Walbert-Satek zum Thema „Strukturfragen des Energieeffizienzgesetzes“ überzeugte die mit Universitätsprofessoren und einem Verwaltungsrichter besetzte Kommission.

Das NHP-Team freut sich mit der Gewinnerin und wünscht der 27-jährigen Wienerin auf diesem Weg alles Gute für ihr Dissertationsvorhaben!

Für alle, die die heurige Ausschreibung übersehen haben, haben wir eine gute Nachricht: Bereits im Herbst wird die Ausschreibung für das Dissertationsstipendium 2017 stattfinden. Genauere Informationen folgen!

David Suchanek, Wien



Zahlen, die uns beschäftigen:

13 Buchstaben hat die Wortfolge „Einspruch oida“, die nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich als Betreff eines E-Mails mit dem weiteren Text „So ned, bei mir sicha ned. Ich mache Einspruch gegen Ige in Papier was sein im anhang. Das korrekt von Gesetz und so. Mfg und Hanga tschang“ zweifelsfrei als Einspruch iSd § 49 VStG zu werten ist (LVwG-S-127/001-2016).

Dass das Gericht zu diesem Ergebnis gelangt, hat aber sicherlich auch den Grund, dass ein Einspruch iSd § 49 VStG 1991 nicht zwingend begründet sein muss. Für eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht wäre daher „Beschwerde oida!“ wohl zu wenig.

13

EuGH & VwGH zur Schwarzen Sulm

Im Endlosstreit über die wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerks an der Schwarzen Sulm sind nun zwei wichtige Entscheidungen gefallen.

Im Urteil vom 4.5.2016, C-346/14, hatte sich der EuGH mit dem Vorwurf der Kommission zu befassen, wonach das Kraftwerk zu einer Verschlechterung des Zustands von „sehr gut“ auf „gut“ führte, jedoch einer Ausnahmegenehmigung im Wege des § 104a Abs. 2 WRG – wie sie im Jahr 2007 erteilt wurde – nicht zugänglich sei.

Zusammengefasst führte der EuGH aus, dass zu Recht angenommen werden konnte, dass „das streitige Vorhaben, das auf die Förderung erneuerbarer Energien durch Wasserkraft abziele, im übergeordneten öffentlichen Interesse liege“. Die Wasserrechtsbehörde habe sich nicht bloß abstrakt auf das übergeordnete allgemeine Interesse gestützt, sondern ihrem Bescheid eine detaillierte Prüfung dieses Vorhabens zugrunde gelegt. Die Klage der Kommission wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Der VwGH (Erkenntnis vom 24.5.2016, 2013/07/0227) wiederum hatte sich mit der Amtsbeschwerde des BMLFUW gegen einen Bescheid des LH der Steiermark zu befassen. Im zugrunde liegenden Behördenverfahren war die Behörde zum Ergebnis gelangt, dass der ursprünglich als „sehr gut“ eingestufte Gewässerzustand in Wirklichkeit „gut“ ist. Durch das Kraftwerk trete demnach keine Verschlechterung mehr ein und eine Ausnahmegenehmigung im Wege des § 104a Abs. 2 WRG sei damit überflüssig. Mit Verweis auf das EuGH-Urteil wies der VwGH nun die Amtsbeschwerde ab. Denn selbst, wenn der in Rede stehende Oberflächenwasserkörper mit „sehr gut“ zu bewerten wäre, hätte das Projekt im Lichte des EuGH-Urteils ohnehin die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a Abs. 2 WRG erfüllt.

Paul Reichel, Salzburg



Was wäre Ihr
Artenschutzprojekt
ohne Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwältinnen begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Splitter

OÖ – Rechte des Umweltschutzanwalts geändert

Durch die kürzlich erlassene Novelle zum OÖ Umweltschutzgesetz, LGBl 32/2016, entfällt das Revisionsrecht des Umweltschutzanwalts an den VwGH. Das Beschwerderecht in landesrechtlichen Verfahren (Baurecht, Naturschutzrecht etc.) an das LVwG bleibt bestehen. Bei Verfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden hat der Umweltschutzanwalt nur mehr dann Parteistellung, wenn erhebliche Gefährdungen und Schädigungen für die Umwelt vorliegen bzw. herbeigeführt werden können. Weiters muss die OÖ Umweltschutzanwaltschaft bei Ausübung ihrer Parteistellung auf andere, insbesondere sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht nehmen (RP).

Zeitpunkt der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes

Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Verwaltungsentscheidung die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen. Bei einer schriftlichen Entscheidung des Einzelrichters ist dies der Zeitpunkt der Zustellung (VwGH 27.4.2016, Ra 2015/05/0069) (GJ).

Recht zur Bekämpfung eines konkurrierenden Projekts

Der VwGH bestätigt seine Rechtsprechung, wonach einem Bewilligungswerber für ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Projekt auch im UVP-Verfahren über das im Widerstreit unterlegene Projekt Parteistellung und das Recht zur Bekämpfung insoweit zukommt, als in seine Rechte eingegriffen wird (VwGH 31.3.2016, Ra 2015/07/0071) (GJ).

Arbeitnehmerschutz durch VEMF

Den Schutz von Arbeitnehmern – ua in Arbeitsstätten und auf Baustellen – vor elektromagnetischen Feldern beinhaltet der Entwurf des BMASK für eine Verordnung elektromagnetische Felder, welcher die diesbezüglichen Vorgaben der EU-EMF-Richtlinie bis 1.7.2016 umsetzen soll (GJ).



Dritter Moot Court Umweltrecht voller Erfolg

Siegerehrung bei der Abschlussveranstaltung im Wiener Juridicum

Bereits zum dritten Mal sind Teams der Universitäten von Innsbruck bis Wien im Rahmen des Moot Court Umweltrecht in unterschiedlichen Rollen um den Sieg in einem simulierten öffentlich-rechtlichen Projektgenehmigungsverfahren angetreten; heuer ging es um die Red Bull Nachwuchsakademie für Fußball und Eishockey in Salzburg-Liefering. Die Studierenden bekamen dabei nicht nur Unterstützung von ihren Universitätslehrern, sondern auch von insgesamt fünf Anwaltskanzleien (darunter Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) sowie von der im „echten Leben“ zuständigen Behörde, dem Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg.

Am erfolgreichsten verhandelte das Team der Uni Innsbruck, das sich gegen die Teams der Unis Wien, Graz und Salzburg sowie jenem der WU Wien durchsetzte. Alexander Kautz vom Team der WU Wien erhielt einen Sonderpreis für seine herausragende rhetorische Darbietung bei der mündlichen Verhandlung.

Moot Court-Initiator und Anwalt Peter Sander von Niederhuber & Partner Rechtsanwälte ist naturgemäß zufrieden und motiviert: „Wie schon in den ersten beiden Jahren war das juristische Niveau der Studierenden äußerst hoch. Das bestätigt uns und wir werden uns auch im nächsten Jahr um ein spannendes Projekt für den Moot Court Umweltrecht 2017 kümmern.“

Weitere Informationen zum Moot Court Umweltrecht unter www.mcur.at.

Paul Reichel, Salzburg

Kompetenzkonflikt zwischen Bundes- und Landesverwaltungsgericht?

Leitungsanlagen – im konkreten Fall eine Starkstromleitung – werden oftmals über die Grenzen von Bundesländern errichtet. Genehmigungsbehörde ist der Bundesminister. Über Beschwerden gegen dessen Bescheide entscheidet ... – genau das ist hier die Frage!

Das BVwG hat sich jüngst in einem solchen Fall (Beschwerde gegen ein NÖ, OÖ und die Stmk betreffendes Leitungsprojekt) für unzuständig erklärt (BVwG 23.2.2016, W110 2121172-1/2E) und die Causa zur Entscheidung an das LVwG Wien abgetreten. Dieses hat nun ebenfalls die Zuständigkeit verneint, wodurch die Angelegenheit zu einem sogenannten negativen Kompetenzkonflikt geführt hat.

Dabei sprechen gute Argumente dafür, dass bei einer Entscheidung des Bundesministers in Ausübung unmittelbarer Bundesverwaltung das BVwG doch zuständig ist. Hier ist zunächst vor allem der Wortlaut der Bundesverfassung ins Treffen zu führen, wonach das BVwG in den Angelegenheiten zuständig ist, die der Vollziehung des Bundes obliegen und unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden (Art. 131 Abs. 2 B-VG). Aber auch praktische und rechtspolitische Überlegungen streiten für die Zuständigkeit des BVwG: Wenn (hypothetisch) jeweils eine Beschwerde von Parteien aus NÖ, OÖ und der Stmk erhoben wurde, sind dann drei LVwG gleichsam parallel zuständig? Welches LVwG würde über welchen und wie abzugrenzenden Beschwerdegegenstand entscheiden? Ist die Rechtssache überhaupt „teilbar“ im Sinne der VwGH-Judikatur? Kommt es zur subsidiären „Rückfallszuständigkeit“ des LVwG Wien (§ 3 Abs. 3 VwGVG) und entscheidet dieses dann über Beschwerden, die eigentlich örtlich andere Bundesländer betreffen?

Vor dem Hintergrund der soeben aufgeworfenen Fragen ist es nur verständlich, dass eine rasche Klarstellung entweder des Gesetzgebers oder aber durch die höchstgerichtliche Judikatur erforderlich ist. Ausführlicher sind all diese Überlegungen im Übrigen in einem jüngst erschienenen Aufsatz von Peter Sander und David Suchanek nachzulesen: *Sander/Suchanek*, Landes- oder doch Bundesverwaltungsgericht - Zuständigkeitsprobleme bei nicht UVP-pflichtigen Infrastrukturvorhaben, Spektrum der Rechtswissenschaften 2016, V&V, 14; online abzurufen unter <http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at>.

Peter Sander, Wien



Sportstättenbau im öffentlichen Recht – Teil 1

Die europäischen Fußballnationen stehen vor einer spannenden K.O.-Phase der EURO 2016.

Rund um dieses Großereignis wurde auch schon ein neues "Nationalstadion" medial diskutiert. Doch ungeachtet der Fragen, ob und wie sich ein solches finanzieren ließe, wo man es errichten könnte und ob Österreich überhaupt ein Fußballnationalstadion braucht, ist von rechtlicher Seite festzustellen, dass ein solches auch einer Reihe öffentlich-rechtlicher Bewilligungen bedürfte. NHP nimmt die EURO 2016 nun zum Anlass, einen kleinen Einblick in das Genehmigungsregime von Fußballstadien zu gewähren.

Neubau oder Umbau?

Zunächst muss man sich mit der Frage beschäftigen, ob ein bestehendes Stadion adaptiert werden soll, oder ob mit einem "neuen Nationalstadion" nicht ein Stadionneubau verbunden ist. Dies ist von Relevanz, weil die wesentlichen Genehmigungsmaterien (wie das UVP-Gesetz oder bau- und veranstaltungsstättenrechtliche Vorschriften) in Neubau- und Änderungsvorhaben differenzieren. Werden bestimmte Schwellenwerte für die benötigte Flächeninanspruchnahme (10 bzw. 5 ha) oder etwa die Anzahl der zu schaffenden Kfz-Stellplätze (1.500 bzw. 750) und damit die entscheidenden UVP-Schwellen nicht überschritten, dann spielt genau diese Unterscheidung in Neubau und Änderung bestehender Infrastruktur rechtlich eine eher untergeordnete Rolle: Die Bau- und Veranstaltungsgesetze der einzelnen Bundesländer unterscheiden nämlich diesbezüglich nicht mit so weitreichenden Folgen wie das UVP-Gesetz. Ein Baubewilligungsverfahren beispielsweise läuft für eine Änderung wie für einen Neubau (rechtlich betrachtet) im Wesentlichen gleich ab. Ähnliches gilt für das Genehmigungsregime einer Veranstaltungsstätte.

Werden hingegen die einschlägigen UVP-Schwellenwerte erreicht, dann macht es einen großen Unterschied, ob man bereits auf vorhandener Infrastruktur "aufsetzen" kann oder auf der grünen Wiese neu zu planen beginnt. Vorhandene Kfz-Stellplätze sind zB im Falle der Erweiterung grundsätzlich nicht schwellenwertrelevant. Auch hinsichtlich des Flächenverbrauchs wird im Erweiterungsfall lediglich die tatsächliche Erweiterungsfläche berücksichtigt. Würde man daher – rein hypothetisch – das Ernst-Happel-Stadion innerhalb der bestehenden Gebäudekubaturen zu einem Fußballnationalstadion umbauen wollen und lediglich 100 zusätzliche Kfz-Stellplätze schaffen, dann wäre die Frage zur UVP-Pflicht bereits zu verneinen.

Mehr zur Sportstadien-UVp gibt es in unserem nächsten News Alert.

Peter Sander, Wien

NHP in Bildern



Das NHP-Team fiebert bei der EURO mit...



WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &
Partners SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro